Satzung
der Gemeinde Helgoland
über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage (Fernwärmesatzung)

vom 8.12.2016

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der derzeit geltenden Fassung vom 28.02.2003, mit letzter berücksichtigter Änderung: §§ 1, 22, 45c und 46 (Art. 1 Ges. v. 03.08.2016, GVOBl. S. 788), wird gemäß Bürgerentscheid vom 6.11.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Allgemeines, Zweck

(1) Die Gemeinde Helgoland betreibt die Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Diese dient dem Schutz der Luft und des Klimas als natürlicher Grundlagen des Lebens. Zu diesem Ziel soll die Fernwärmeversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass insbesondere durch einen möglichst hohen Versorgungsgrad eine Verringerung der Feinstaubbelastung im Gemeindegebiet erreicht und bei globaler Betrachtung der Ausstoß von Schadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert wird.

(2) Die Durchführung der Wärmeversorgung kann von der Gemeinde einem Wärmeversorgungsunternehmen übertragen werden. Die Verantwortung der Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt davon unberührt.

(3) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmt die Gemeinde.

(4) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserbereitung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken versorgt.

§ 2
Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet des Fernwärmenetzes umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

§ 3
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder unbebauten Grundstücks ist, vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4, berechtigt zu verlangen, dass sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Fernwärmeleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Fernwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen.

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 4
Begrenzung des Anschlussrechtes

(1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann die Gemeinde den Anschluss versagen und auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Eigentümer sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
(2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§ 5
Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Versorgungsgebiet, das durch eine Straße, einen Weg oder Platz erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Fernwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlagen anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist

(2) oder mit der Bebauung begonnen wird bzw. Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.
(3) Die Gemeinde gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind.
Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam. Soweit zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung auf der Grundlage des bisherigen Satzungsrechts das Bestehen von Leitungen im Sinne des Satzes 1 bereits bekanntgegeben worden ist, besteht der Anschlusszwang mit Inkrafttreten dieser Satzung.
(4) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit Fernwärmeversorgungsanlagen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten. Das gleiche gilt, wenn bereits bestehende Bauten durch An- und Umbau wesentlich geändert werden sollen.

§ 6
Benutzungszwang

(1) Der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung ist ausschließlich aus den Fernwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen.
(2) Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für die im Sinne von § 1 Abs. 4 der Satzung genannten Verwendungszwecke sind nicht gestattet.
(3) -gestrichen gem. Bürgerentscheid vom 6.11.2016 –

§ 7
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erteilt werden, wenn dem Grundstückseigentümer der Anschluss und/oder die Benutzung bzw. die Teilnutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Die Gemeinde räumt darüber hinaus dem Grundstückseigentümer bei einer Nutzung durch regenerative Energien im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag im Wege der Befreiung die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit nicht das mit der Anordnung des Benutzungszwanges verfolgte Ziel der Luftreinhaltung entgegensteht.
(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung zum Anschluss bzw. der Benutzung bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.
(3) Die Befreiung wird widerruflich oder befristet erteilt; sie kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8
Kreis der Verpflichteten

(1) Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und alle sonstigen dinglich Berechtigten sowie Gewerbetreibende, die ihr Gewerbe auf fremden Grundstücken betreiben.
(2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Wohnungseigentümer-gemeinschaft nach Wohnungseigentumsgesetz vom 15.03.1951 (BGBl. 1951, S. 175) in der jeweils geltenden Fassung, so trifft die Verpflichtung zum Anschluss- und Benutzungszwang anstelle des Grundstückseigentümers die Wohnungseigentümergemeinschaft.

§ 9
Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, sofern auf dieser Wärme verbraucht wird.

§ 10
Anschluss an Fernwärmeversorgungsanlagen

(1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei der Gemeinde bzw. dem von ihr eingesetzten Betreiber zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
(2) Mit dem Antrag hat der Verpflichtete alle zur Ermöglichung einer Wärmebedarfsberechnung notwendigen Angaben, insbesondere zum Heizenergieverbrauch von auf dem Grundstück befindlichen Gebäuden, Wohnungen oder sonstigen Räumen zu machen. Der Verpflichtete hat Maßnahmen, die der Ermittlung der Heizenergieverbrauchsdaten zur Ermöglichung der Wärmebedarfsberechnung dienen, insbesondere den Zutritt zu seinem Grundstück und die Ablesung vorhandener Messeinrichtungen zu dulden.
(3) Mit dem Antrag sind alle für die Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen.

§ 11
Versorgungsverhältnis

Die Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils geltenden Fassung, den ergänzenden Bestimmungen für die Fernwärmeversorgung der Gemeinde bzw. des Betreibers bzw. nach den allgemeinen Wärmelieferungsverträgen für Industriekunden der Gemeinde bzw. des Betreibers und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmenetz.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung der Gemeinde Helgoland“ vom 9.10.2014 außer Kraft.

Helgoland, den 8.12.2016

Gemeinde Helgoland
- Der Bürgermeister-

Jörg Singer

Bekanntmachung (Aushang) in der Zeit vom ~~9~~ 14.12.2016 bis zum ~~22~~ 30.12.2016.